

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 2009  
in der Rechtssache C-115/08, Land Oberösterreich gegen ČEZ as, betreffend  
ein Vorabentscheidungsersuchen des LG Linz an den EuGH betreffend  
Immissionsschutz gegen KKW Temelin;  
Rundschreiben

## **1. Urteilstenor**

Mit Urteil vom 27. Oktober 2009 in der Rechtssache C-115/08<sup>1</sup>, Land Oberösterreich gegen ČEZ as, hat der EuGH auf Vorlage des LG Linz für Recht erkannt, dass das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EAG-Vertrags der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Unternehmen, das über die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb eines Kernkraftwerks (KKW) in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, im Hinblick auf die von dieser Anlage ausgehenden schädlichen Einwirkungen oder die Gefahr schädlicher Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke auf Unterlassung verklagt werden kann, während Unternehmen mit einer industriellen Anlage im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des Gerichtsstands, für die dort eine behördliche Genehmigung erteilt wurde, nicht mit einer solchen Klage belangt und nur auf Zahlung von Schadensersatz für die Beeinträchtigung eines benachbarten Grundstücks gerichtlich in Anspruch genommen werden können.

Das nationale Gericht muss das innerstaatliche Recht, das es anzuwenden hat, so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auslegen. Wenn eine solche konforme Anwendung nicht möglich ist, ist das nationale

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter der Adresse: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Gericht verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die dieses dem Einzelnen einräumt, zu schützen, indem es notfalls jede Bestimmung unangewandt lässt, deren Anwendung im konkreten Fall zu einem gemeinschaftsrechtswidrigen Ergebnis führen würde.

## **2. Ausgangsverfahren**

Im Jahr 2001 wurden vor dem Landesgericht Linz vorbeugende immissionsrechtliche Klagen des Landes Oberösterreich und von Privatklägern gegen den Betreiber des KKW Temelin eingebracht. Sie gründen sich auf nachbarrechtliche Ansprüche nach § 364 Abs. 2 ABGB, da die Kläger Grundstücke besitzen, die durch den grenznahen Betrieb des Kraftwerks vorgeblich gefährdet bzw. beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits geht es somit im Wesentlichen um die Frage, ob die Kläger den Betreiber wegen befürchteter Immissionen durch das KKW Temelin gemäß § 364a ABGB auf Unterlassung klagen können.

Mit dem gegenständlichen Vorlagebeschluss fragte das LG Linz den EuGH zusammengefasst danach, ob das Gemeinschaftsrecht einer Bestimmung wie § 364a ABGB entgegensteht, wenn diese nach Ansicht des Vorlagegerichts unter Bezugnahme auf die Auslegung durch den OGH bewirkt, dass gegen befürchtete Immissionen einer im Ausland gelegenen behördlich bewilligten Anlage mittels vorbeugender Unterlassungsklage vorgegangen werden kann, während dies bei einer im Inland gelegenen, nach österreichischem Recht behördlich genehmigten Anlage grundsätzlich nicht der Fall ist. In der Auslegung der OGH-Judikatur durch das Vorlagegericht würden im Ausland gelegene und dort behördlich genehmigte Betriebsanlagen immer als nicht genehmigte Anlagen gelten.

## **3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung**

Der EuGH legt seinem Urteil ausschließlich die eingeschränkte Auslegung der nationalen nachbarrechtlichen Bestimmungen zu Grunde, wie sie vom Vorlagegericht dargestellt wurden. Die diese Interpretation relativierenden bzw. ergänzenden Ausführungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich im Verfahren finden im Urteil keine Berücksichtigung.

Einleitend stellt der EuGH fest, dass der Ausgangsrechtsstreit im Wesentlichen die Frage betrifft, ob der Betrieb eines Kernkraftwerks fortgesetzt werden kann und welche technischen Auflagen gegebenenfalls dafür aufgrund von behaupteten Immissionen oder Immissionsgefahren gemacht werden können. Eine solche industrielle Tätigkeit falle bereits wegen ihres Gegenstands in erheblichem Umfang in den

Anwendungsbereich des EAG-Vertrags, der zudem eine Reihe von Vorschriften gerade im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor ionisierenden Strahlungen enthalte. Eine Prüfung dieser Frage habe daher – entgegen der Ansicht des Vorlagegerichts – nicht auf der Basis des EG-Vertrags sondern auf der Basis des EAG-Vertrags zu erfolgen. Die umfassenden Vorlagefragen zur Warenverkehrs- und Niederlassungsfreiheit sowie zum Treue- und Nichtdiskriminierungsgebot nach dem EG-Vertrag sind demnach nicht einschlägig und werden vom EuGH nicht beantwortet.

Infolgedessen prüft der EuGH ausschließlich, ob in der Ausgangsrechtssache eine Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EAG-Vertrags vorliegt. Der Grundsatz des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, auch wenn er nur in Art. 12 EG-Vertrag ausdrücklich niedergelegt ist, stellt gemäß den Ausführungen des EuGH einen allgemeinen Grundsatz dar und gilt daher auch im Rahmen des EAG-Vertrags.

Aus den Bestimmungen des EAG-Vertrags und seiner bisherigen Judikatur unter anderem zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit leitet der EuGH ab, dass die Erteilung behördlicher Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von KKWs in den Anwendungsbereich des EAG-Vertrags fällt, soweit es um den Schutz der Gesundheit vor den Gefahren geht, die sich für die Bevölkerung aus ionisierenden Strahlungen ergeben. Die mit § 364 Abs. 2 ABGB und § 364a ABGB vorgenommene Ungleichbehandlung zum Nachteil von Anlagen, für die in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich eine behördliche Genehmigung erteilt wurde, stellt eine indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar. Bei Unternehmen, die eine Anlage in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich betreiben, handelt es sich nämlich in der Regel um ein Unternehmen dieses Mitgliedstaats.

Eine Möglichkeit zur Rechtfertigung der indirekten Diskriminierung schließt der EuGH aus, da rein wirtschaftliche Gründe weder eine Beschränkung der elementaren Grundsätze des freien Warenverkehrs noch des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen können. Eine Rechtfertigung aus Gründen des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit bzw. des Schutzes der Umwelt kommt laut EuGH deshalb nicht in Frage, weil eine ganze Reihe von gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, denen die entsprechenden Genehmigungen zum Teil unterliegen, in wesentlicher Weise gerade zur Gewährleistung eines solchen Schutzes beiträgt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch die österreichische Rechtsordnung in Bezug auf im Ausland genehmigte Anlagen kann daher nicht als für die genannten Schutzziele erforderlich und demnach auch nicht als dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entsprechend angesehen werden

#### **4. Bewertung und Schlussfolgerung**

Indem der EuGH seinem Urteil die einschränkende Auslegung der nationalen nachbarrechtlichen Bestimmungen durch das Vorlagegericht zu Grunde legt, war das Urteil, mit dem die nationale Rechtslage für (indirekt) diskriminierend erklärt wurde, absehbar. Durch die Unterwerfung des gesamten Vorlagegegenstands unter das Regime des EAG-Vertrags bleibt zudem ein Großteil der Vorlagefragen unbeantwortet.

Das Urteil legt darüber hinaus nahe, dass das Gemeinschaftsrecht (primär) in Form des EAG-Vertrags Regelungen für die Erteilung behördlicher Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Kernanlagen enthält, soweit es um den Schutz der Gesundheit vor den Gefahren geht, die sich für die Bevölkerung aus ionisierenden Strahlungen ergeben. Im nationalen Verfahren müssen diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden, wobei bei deren Einhaltung national möglicherweise wenig Spielraum bleibt, gegen eine ausländische Genehmigung eines KKW vorzugehen. Dies wird dadurch verstärkt, dass der EuGH im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der nationalen Rechtslage (in der Interpretation des Vorlagegerichts) nicht nur von der Unverhältnismäßigkeit sondern sogar von der Nichterforderlichkeit nationaler Schutzmaßnahmen ausgeht.

Für das nationale Verfahren bedeutet dies, dass das Vorlagegericht jedenfalls nicht von der diskriminierenden Auslegung der nationalen Rechtslage (wie vom Vorlagegericht dargestellt) ausgehen darf. Zur Frage einer dennoch in Betracht kommenden Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Genehmigung durch das nationale Gericht und zur allfälligen Vollstreckbarkeit einer solchen Entscheidung trifft der EuGH keine unmittelbare Aussage. Die Aussagen des EuGH zur gemeinschaftsrechtlich vorhandenen Regelung derartiger Fragen könnten eine derartige Vorgangsweise des nationalen Gerichts aber deutlich erschweren.

9. März 2010  
Für den Bundeskanzler:  
PESENDORFER

**Elektronisch gefertigt**